

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 8 (1965)

Artikel: Rohrbach, Gericht und Kirchgemeinde 1504

Autor: Würgler, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROHRBACH, GERICHT UND KIRCHGEMEINDE 1504

HANS WÜRGLER

1. Rohrbach wird eine bernische Gemeinde

Mit dem Kauf der Herrschaft Rohrbach vom 11. Dezember 1504¹ aus der Hand Hans Rudolfs von Luternau und seiner Gemahlin Barbara geb. von Mülinen brachte Bern das ganze obere Tal der Langeten in seinen Besitz, denn mit Rohrbach erwarb es auch Eriswil, und das zwischen Rohrbach und Eriswil liegende Huttwil besass Bern schon seit 1408. Die Vorgeschichte dieser Handänderung steht im Jahrbuch des Oberaargaus (Band V, 1962) unter dem Titel «Rohrbach und das Kloster St. Gallen». Sie zeigt das übliche Bild der altbewährten Handgriffe. Berns erster Griff nach einem Herrschaftsgebiet begann meistens mit der Aufnahme des Feudalherren in das Burgerrecht der Stadt. Dann folgte der planmässige Aufkauf einzelner Rechte, bis schliesslich in einem letzten Kaufvertrag der restliche Bestand der Herrschaft an Bern überging. Diese friedliche Eroberung wurde gelegentlich durch einen Strafvollzug unterbrochen, wie dies beim Herrn von Eptingen (Besitzer der Kelnhof-Einkünfte von Rohrbach seit 1455) der Fall war, der im Alten Zürichkrieg auf österreichischer Seite stand. Solche Zwischenfälle kamen Bern nicht ungelegen, führten sie doch vielfach fürs erste zu einer Besetzung des betreffenden Herrschaftsgebietes. Als Gegenleistung für die Rückgabe sicherte sich die Stadt vorsorglich diejenigen Rechte, die ihr im Augenblick für Gegenwart und Zukunft am zweckmässigsten schienen, z.B. für die Herrschaft Rohrbach² das Vorkaufsrecht und die Heerfolge der waffenfähigen Mannschaft.

So vollzog sich langsam aber stetig der Wechsel und mit ihm die Gewöhnung an die neuen Verhältnisse; es war gleichsam ein Hineinwachsen in das bernische Staatswesen. Das Volk wusste, um was es ging, wenn sich Bern für das Gebiet seines Herrschaftsherrn zu interessieren begann. Die Rohrbacher waren daher kaum von der Nachricht überrascht, dass künftig Bern allein ihr Herr und Meister sei. Diese Tatsache barg keine Schrecken; sie verdüsterte

weder den Blick in die Zukunft, noch den auf die alten Gewohnheiten. Bern hatte nicht zum Brauch, die Leute ihrer überlieferten Rechte zu berauben, im Gegenteil: es versprach, sie bei ihren alten Gewohnheiten und Rechten gemäss Brief und Siegel zu lassen und zu schützen. Was aber Brief und Siegel aufzuweisen hatten, das wollten Schultheiss und Rat zu Bern genau wissen.

Welchem Amt Rohrbach zugeteilt werden sollte, stand nicht von vorneherein fest. Anfänglich gingen alle Anweisungen, die Rohrbach betrafen, an den Vogt zu Trachselwald, der nach der Verfügung des Rates vom 17. März 1505³ sich mit «einem von Huttwil» nach Rohrbach zu begeben, Erkundigungen beim dortigen Ammann einzuziehen und über diese dem Rat zu berichten hatte. Elf Tage später bestätigte Bern den bisherigen Ammann, Heini Hermann, in seinem Amt und wies ihn zur Vereidigung an den Vogt von Trachselwald.⁴

Wohl im Sinne einer Kundschaft und einer öffentlichen Übernahme der Herrschaft Rohrbach beschloss der Rat am 21. April 1505, die Landvögte von Trachselwald, Wangen und Aarwangen zu einem Landtag nach Rohrbach aufzubieten. Jeder Vogt hatte in acht Tagen, begleitet von sechs ehrbaren Männern, zu erscheinen.⁵ Ein Protokoll hinterliess der Landtag nicht. Die damaligen Verhandlungen waren aber sicher mitbestimmend für die Zuteilung Rohrbachs zum Amt Wangen und von Eriswil zum Amt Trachselwald, für die sich dann der Rat am 27. Juni 1505 entschied.⁶

Nicht ohne Grund stellten sich neben die verwaltungstechnischen Fragen gleich zu Beginn auch solche rechtlicher Natur. Bereits am 4. April 1505 besprach der Rat das Gerichtswesen des frisch erworbenen Gebietes und beschloss, der Herrschaft Rohrbach eine neue Ordnung zu geben «von des Urhabs (Ursache) und Blutrünsten (Verwundungen) wegen».⁷ Er verfügte am 7. Mai, dass der «von Rohrbach von des Falls und Totschlags wegen» fünfzig Gulden zahlen musste. Zwei Tage später setzte der Rat die Busse auf dreissig Gulden herab.⁸ Es handelte sich hier nicht um eine Loskaufsumme für Leibeigene, sondern um eine Geldstrafe für fahrlässige Tötung.⁹ Restliche Spuren der Leibeigenschaft begannen ein paar Jahre später zu verschwinden. Die mit dem Kaufe Rohrbachs auftauchenden Rechtsfragen hingen mit dem Wechsel des Gerichtsherrn eng zusammen; an die Stelle der Luternau trat Bern.

Was dieses 1504 als Herrschaft Rohrbach erwarb, ging mit der Zuteilung zum Amt Wangen als «Gericht Rohrbach» in die bernische Staatsverwaltung über.

2. Das Gericht

Die Zugehörigkeit zu einer Kirche, das gemeinsame Recht und die gemeinsame Nutzung von Feld und Wald ergaben für das alte Bern das Kirchspiel oder die Kirchhöre (Kirchgemeinde), das Gericht (Gerichtsgemeinde) und die Bursami oder die Dorfgemeinde (Rechtsamegemeinde — Dorfgemeinde). Sie alle ruhten auf dem Fundament alter Überlieferung. Unter Gemeinde darf man sich nicht eine Gemeinde nach heutigen Begriffen vorstellen. Abgesehen von dem kurzen und mangelhaften Zwischenspiel während der Helvetik (1798—1803), gibt es im Kanton Bern erst seit dem Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833 eine Einwohnergemeinde.

Das Dorf Rohrbach stand unter der Gerichtsbarkeit des Klosters St. Gallen. In seinem Namen und Auftrag leitete der von ihm ernannte Vogt oder Meier am Hofgericht (Hofding) die Verhandlungen. Adelige Familien, mit diesen Ämtern belehnt, fanden im Laufe der Zeit Mittel und Wege, Vogt- und Meieramt zu feudalisierten. Besonders die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit suchten sie sich zu sichern. Die kleineren Rechtsgeschäfte, die niedere Gerichtsbarkeit, überliess man den unteren Beamten, dem Keller oder dem Ammann.

Das Hofding bestand aus dem Vorsitzenden und den Richtern (Gerichtssässen), die aus der Mitte der Hofgenossen des Dinghofes (Gerichtsbezirk) gewählt wurden. Als 1328 Dietrich von Rüti einige Höfe dem Kloster Sankt Urban schenkte, liess er dieser Höfe wegen in der Stiftungsurkunde festhalten: «— die ich zu Erbe hatte von dem vorgenannten Gotteshaus von Sankt Gallen, aufgegeben ledig und leer, öffentlich am Gerichte, Ulrich, dem Keller, der an des Gotteshauses von St. Gallen Statt ist und Gewalt hat aufzunehmen und zu leihen.»¹⁰ Wann am Hofding zu Rohrbach an die Stelle des Kellers ein Ammann trat, ist nicht zu ermitteln. 1328 ist es Ulrich, der Keller, 1416 Claus Homatter¹¹, Ammann zu Rohrbach; 1505 bestätigte Bern den alten Ammann, Heini Hermann, in seinem Amt; später versah dieses Amt ein Weibel.

Mit der Herrschaft Rohrbach übernahm 1504 Bern den alten sanktgallischen Dinghof. Künftig erschien bei wichtigen Rechtsgeschäften am Gericht zu Rohrbach nicht mehr Herr Hans Rudolf von Luternau, sondern der bernische Landvogt von Wangen.

3. Der Dinghof — das Gebiet des Gerichtes Rohrbach

Die Urkunde von 1504 fasst am Schlusse die an Bern verkauften Rechte mit der Bemerkung zusammen: «... überhaupt mit allem, was der Rodel aufweist, der darüber den Gnädigen Herrn von Bern übergeben wurde und zu dieser Herrschaft gehört.»¹² Schade, dass der Rodel nicht mehr vorhanden ist, er hätte über manche wissenswerte Einzelheit Auskunft geben können, namentlich über die Höfe, die in weitem Kreis um das Dorf Rohrbach herum lagen. Vielleicht ist der Rodel von 1529¹³ eine Abschrift desjenigen von 1504, vielleicht ist er aber eine völlige Neuschöpfung und das Ergebnis der Nachforschungen, die der bernische Ratsschreiber 1526 anordnete. Er trug am 21. Mai 1526 folgenden Vermerk ins Ratsmanual ein: Gedenke zu suchen, wie die von Rohrbach an Mh. kommen.¹⁴

1531 entstand dann ein ausführliches Urbar, dessen Verfasser gleich anfangs erklärt: Hernach folgen die Zinse und Zehnten ... samt allen und jeden Gerechtigkeiten, die meine Gnädigen Herren von Bern von dem Edlen Hans Rudolf von Luternau gekauft und zur Grafschaft Wangen gelegt haben.¹⁵

Trotz diesen beruhigenden Worten wird in der vorliegenden Arbeit das Herrschaftsgebiet nicht nach dem Urbar beschrieben.

Am 2. Februar 1371 hatte Berchtold von Grünenberg Vogtei und Meieramt zu Rohrbach aus der Hand der Kiburger gekauft.¹⁶ Die Urkunde hält den Kauf mit den Worten fest: das Dorf und das Amt Rohrbach mit Leuten, Gut, hohen und niederen Gerichten ...

Durch alle späteren Handänderungen hindurch blieb der Name Grünenberg haften. Was 1371 «das Dorf und das Amt Rohrbach» war, bezeichnete dann das Urbar von 1531 als «die Herrschaft Grünenberg und das ganze Dorf Rohrbach». An diese beiden Begriffe hält sich auch die folgende Beschreibung des Herrschaftsgebietes, dessen Grenzen für das Jahr 1531 im Urbar festgelegt sind. Was aber gehörte innerhalb dieser Grenzen schon 1504 zum Herrschaftsgebiet? Diese Frage soll nun an Hand älterer Urkunden beantwortet werden.

a) Das Dorf

Die Bezeichnung «das Dorf und das Amt» weisen zurück auf die Zeit, in der Rohrbach ein Hof des Klosters St. Gallen war. Mit der Martinskirche und den verschiedenen Gebäulichkeiten, die eine so umfangreiche Klosterverwal-

tung, wie sie der Hof Rohrbach in seiner Blütezeit benötigte, entstand eine, für damalige Verhältnisse, grosse Siedlung, eben das Dorf Rohrbach. Es wurde zum Begriff und hob sich deutlich ab von allem andern klösterlichen Besitz in der Umgebung.

Die Kirche, die umliegenden Häuser mit ihren Hofstätten, den sich anschliessenden Matten, Äckern und den entfernteren Zelgen boten ein geschlossenes Bild, das mit ein wenig Phantasie noch heute erkennbar ist. Was damals innerhalb der Dorfmarch lag, entspricht ungefähr der jetzigen Einwohnergemeinde Rohrbach ohne Feldmoos (Fälimoos), das zu Auswil gehörte.

Aus der Zeit von 795 bis 1327, also etwas mehr als während eines halben Jahrtausends, sind im Bezirk des Dorfes Rohrbach nur die Ortsnamen Rohrbach und Sossau¹⁷ urkundlich nachgewiesen. Erst die Urkunde vom 18. April 1328 nennt eine weitere Örtlichkeit, das Steinried. Neben den drei Bauern von Rohrbach, Ulrich Colmer (1 Schuposse), Ulrich Grüner (2 Schuposse) und Heinrich Wisse (2 Schuposse) erwähnt sie einen Peter Ganzenberg im Steinried. Steinried lag links der Landstrasse nach Dietwil und stiess an die Dietwilermatten. Der einstige Bauernhof ist mit samt seinem Namen verschwunden und vergessen. Seine Lage konnte nur an Hand der ältesten Marchbeschreibungen in den Urbaren ermittelt werden. Wie dem Steinried erging es auch andern Höfen und Ortsnamen; die Jahrhunderte haben sie verschluckt, und wieviele Pergamente gingen verloren und sind vernichtet worden. Das dadurch entstandene lückenhafte Mosaik spiegelt sich auch deutlich im Bild des Hofes Rohrbach. Wohl gibt es Gebäulichkeiten, Höfe und Ortsnamen, die ohne Zweifel viel älter sind als die Urkunden, in denen sie erstmals genannt werden. Das gilt z.B. für die Mühle, deren Wasserrad sich nicht erst 1329¹⁸ zu drehen begann, sondern schon zu Zeiten, in denen sich der Hof Rohrbach fest in der Hand des Klosters St. Gallen befand.

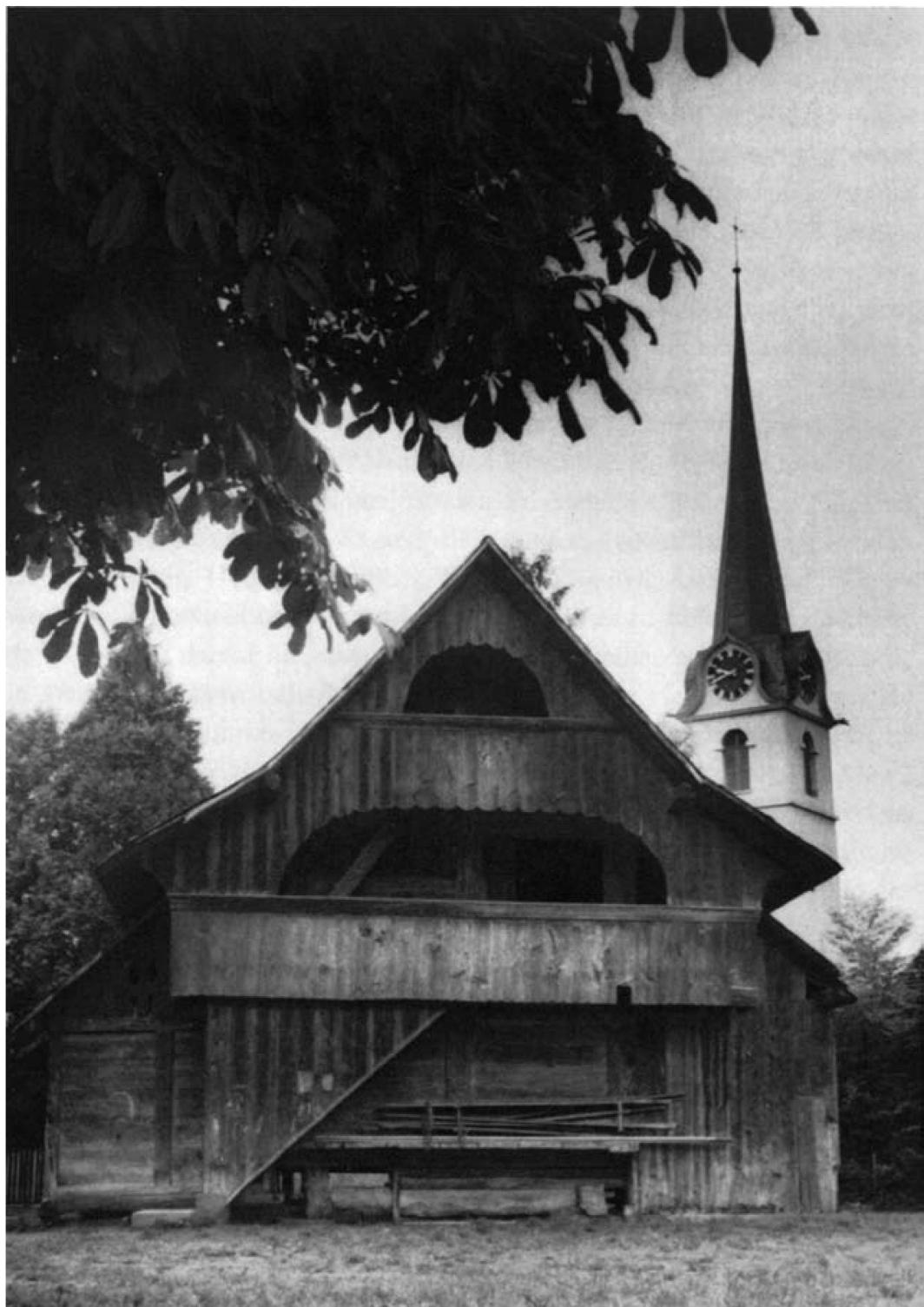
Als 1414¹⁹ das Kloster St. Gallen die Einkünfte seiner Kelnhöfe Kölliken und Rohrbach an Hans von Falkenstein verkaufte, wurde ein Verzeichnis erstellt, das über die abgabepflichtigen Personen, Höfe und Landstücke und über die Höhe der Beträge Auskunft gab. Ein gleiches Verzeichnis entstand 1455²⁰, als Thomas von Falkenstein die Einkünfte des Kelnhofes Rohrbach an Hermann von Eptingen weiter veräusserte. Beide Verzeichnisse (1414 und 1455) sind, abgesehen von ein paar unbedeutenden Abweichungen, ziemlich gleichlautend. Trotz den zahlreichen Angaben bieten die erwähnten Inventare für das Dorf Rohrbach wenig brauchbare Namen, da die Lage vieler Orte nicht mehr

zu bestimmen ist. Bezeichnungen wie «am Wege», «am Wasen», «unter der Linde» sind viel zu allgemeine Begriffe, um sie mit Sicherheit auf einer topographischen Karte einzeichnen zu können.

Abgabepflichtig an den Kelnhof waren ein paar Schupossen «an Homatten». Die Homatte, wie sie später genannt wurde, lag unterhalb der Mühle, beidseitig der Langeten und fand ihre Fortsetzung in der «Wyssi», die sich bis zur Walkebrücke erstreckte. Von der Homatte stammen wohl die Homatter, einst eine führende Familie; 1416²¹ war ein Claus Homatter Ammann zu Rohrbach. Es ist sehr gut möglich, dass die Wyss ihren Namen von der Wyssi-Matte haben, denn ein Heinrich Wisse, Bauer in Rohrbach, wird ja in der Urkunde von 1328 genannt, und 1414 heisst es, dass das Kloster Sankt Urban «von des Wissen zwei Schupossen» 2 Schillinge an den Kelnhof zu entrichten hat. Wenn der Familienname Wyss mit der «Wyssi», wie die Matte dann im Urbar von 1531 bezeichnet wird, mit grosser Wahrscheinlichkeit in enger Beziehung zu stehen scheint, so kann dies mit Sicherheit vom einstigen Rohrbacherbauer Kolmer (1328 Colmer) zu der Schuposse, «genannt der Kolmer», gesagt werden. Der Kolmer lag «zu Rohrbach im Dorf»; der Name verschwand, im Urbar von 1531 sucht man ihn umsonst.

Der Keller selbst musste vom Hof, den er als Entgelt für seine Amtstätigkeit bewirtschaften durfte, auf den St.-Johanns- und den St.-Andreas-Tag je 15 Schilling abliefern, und damit bezahlte er von allen Pflichtigen den weitaus grössten Betrag. Dieser Hof, «der Kellerhof im Dorfe Rohrbach gelegen, mit Haus, Hof, Äckern, Matten und Gütern, so dazu bestimmt sind und gehören», blieb 1504 noch im Besitz Hans Rudolfs von Luternau, der ihn erst am 29. Januar 1507²² dem Heini von Flückigen um 340 Gulden verkaufte, für frei, ledig, eigen und also, dass nichts «darab gat noch gan sol, dann der Zechenden».

Das bisher nur skizzenhafte Bild, das an Hand von Orts- und Flurnamen aus den Urkunden bis 1507 entworfen werden konnte, kann durch Feststellungen ergänzt werden, nach denen im Jahre 1504 sechs bis acht Bauernhöfe zum Dorfbezirk gehört haben müssen. Das beweisen die folgenden Tatsachen. 1505 wird Heini Hermann als Ammann bestätigt, 1507 kauft Heini Flückiger den Kellerhof, 1509 erwähnt die Stiftungsurkunde der Kaplanei zu Rohrbach²³ den Bauer Brüchi, Bendicht Homatters Kinder und den Bauer in Sossau, Uli Weyermann. Dann treten 1516²⁴ in einer Kundschaft wegen des grossen Zehnten zu Rohrbach folgende Zeugen auf: Ulrich Vogel, Weibel zu Rohrbach, Hans Richenwil, Schmied zu Rohrbach, Hans Flückiger, gewesener



Rohrbach. Speicher von 1714. Dem Jahresbericht des Heimatschutzes ist zu entnehmen, dass er demnächst versetzt und renoviert werden soll. Aufnahme Hans Zaugg, Langenthal.

Schaffner des Herrn von Luternau, sein Bruder Bendicht und Andres Gasser. In einer Kundschaft über den Kalteneggwald vom Jahre 1534²⁵ sagte obgenannter Andres Gasser aus, dass er von Madiswil gekommen sei, als der von Luternau Herr zu Rohrbach war. Gasser blieb 28 Jahre in Rohrbach und wurde «auch des Herrn von Luternau Weibel». Die Kundschaft von 1516 nennt Gasser einen ehemaligen Schaffner. Dass der Herr von Luternau und vor ihm wohl auch manch anderer Herrschaftsherr, den Schaffner unter den ortsansässigen Bauern aussuchte, war sicher die Regel. Von den gewerblichen Betrieben ist für 1504 nur die Mühle mit Sicherheit festzustellen, was aber nicht hindert, sich zum Dorfbild eine Schmiede und eine Walke zu denken, beides Betriebe, die 1504 so nötig waren wie ein paar Jahre später. Die Walke «auf der Allmend zu Rohrbach im Spilhof, mit Wasserfall und Runs» gaben Schultheiss und Rat zu Bern 1530²⁶ dem Hans Homatter zu Erblehen. Der Übersicht halber seien hier noch einmal zusammenfassend die Rohrbacher Familien der damaligen Zeit genannt. Es sind die Hermann (auch Herrmann geschrieben), Flückiger, Homatter, Brüchi, Vogel, Richenwil, Gasser und Weyermann. Die Umschreibung «Bursami und Einwohner zu Rohrbach» im Urbar von 1531 weist darauf hin, dass es neben den Hofbauern auch Dorfleute gab, die keine Höfe bewirtschafteten, wohl aber kleinere Heimwesen. Wieviele «Einwohner» Rohrbach im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts besass, ist aus keinem Aktenstück ersichtlich; viele waren es sicher nicht.

Wie schon früher erwähnt wurde, lagen um das Dorf die Äcker, Matten und Zelgen der Hofbauern. Das ergab sich aus der damaligen Bewirtschaftung des Bodens. Das ganze Gebiet vom Dorf weg gegen die Waldränder, von der Altburg bis zum Wilberg, war neben den Matten und Äckern Zelgland. Das Urbar von 1531 nennt drei grosse Zelgen, die «in der Käsern», «in der mittlisten Zelg» und «in der Zelg z'Wil». Daneben bestanden die Allmenden. Die grösste hat ihren Namen bis auf den heutigen Tag behalten.

b) Das Amt

Die Grenzen der heutigen Einwohnergemeinden Auswil, mit Feldmoos (aber ohne Aerbolligen) und Rohrbachgraben waren einstmals im grossen und ganzen die Grenzen des Amtes Grünenberg. Die südliche Marchlinie (heute Amtsgrenze) entspricht ziemlich genau der Beschreibung in der Urkunde über die Schenkung Perchtgers um 855/60.²⁷ Bezuglich der alten Marchanga-

ben ist mit grössern und kleinern Abweichungen zu rechnen, denn das Land war nicht vermessen; die einzelnen Grenzpunkte können heutzutage vielfach nur so ungefähr bestimmt werden. Die Grenzbäume, die Eichen und Tannen fielen mit dem Alter Wind und Wetter zum Opfer. Man stösst daher in den Akten nicht selten auf Stellen wie «weilen die March ziemlich dunkel beschrieben und keine Steine gesetzt gewesen», oder «ungewüss, wo die Kirch-höri-Marchen jeden Orts eigentlich durchgehen». Diese Beispiele beweisen die gelegentliche Fragwürdigkeit einer Marchbeschreibung. Zudem muss man sich vergegenwärtigen, dass die Fixpunkte oft so weit voneinander entfernt lagen, dass es nicht immer möglich ist, den Verlauf der March in den Zwischenstücken zu bestimmen. Das Urbar von 1531 unterscheidet deutlich zwischen dem Dorf und den Höfen und Gütern, die «zur Herrschaft Grünenberg geleidt sind». Die Unterteilung des Amtes Grünenberg in einen Auswil- und einen Ganzenbergviertel (Rohrbachgraben) kannte man 1504 noch nicht; sie ist wohl erst mit der wachsenden Gemeindeverwaltung entstanden. Allerdings zeichnet sie sich schon in den Urbaren ab, die in wechselnder Reihenfolge entweder zuerst die Höfe des späteren Auswil- oder des Ganzenbergviertels aufzählen. Was die Urkunden über diese Höfe bis zum Jahr 1504 aussagen, zeigt die folgende Übersicht, wobei die Frage offen bleibt, ob es nur Einzelhöfe oder gelegentlich auch Weiler waren. Die bei den einzelnen Höfen angegebenen Abgaben an den Kelnhof Rohrbach stammen alle aus der Urkunde vom 16. März 1414. Die im nachstehenden Text angebrachten Fragezeichen (von ?) bedeuten, dass die Grösse des Besitzes oder die abgelieferte Getreidesorte nicht bekannt ist.

c) Die Auswilerhöfe

Auswil, erstmals genannt in der Schenkungsurkunde Perchtgers (um 855/60) wurde im damaligen Urkundenlatein Ouvistwilare geschrieben, 1414 Oggswille und Oxwille, 1531 Oesswil und Ousswil, 1580 Oeüswyl, 1631 Auswyl. Das Verzeichnis über die Einkünfte des Kelnhofes nennt ein Ober- und Niederauswil (Obern Oggswille — Nideroggswille).

Oberauswil. Abgaben an den Kelnhof auf den St.-Johanns-Tag: Die Herren von Rütti für ein nicht näher bezeichnetes Grundstück 3 Schilling 4 Pfennige. Der Keller zu Rohrbach von einem Hof 4 Schilling 3 Pfennige. — Abgaben auf den St.-Andreas-Tag: Die Herren von Rütti von Wernhers Gut 3 Schilling

4 Pfennige. Rufs Wirtin (Ehefrau) von Ergöw, in Burgdorf, von 3 Hüben 6 Schilling 8 Pfennige. Heini von Flückigen 2 Malter (von ?).

Niederlauswil. Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Stokker von Fiechten von 1 Hub 4 Schilling und von 1 Schuposse 1 Schilling. — Abgabe auf den St.-Andreas-Tag: Wernher von Ergöw (von ?) 5 Schilling.

Hermandingen. Hermandingen hat mit dem Vornamen Hermann nichts zu tun; es hiess einst Hedmeringen oder Hermeringen; 1328 schenkte Dietrich von Rütti sein Eigengut Hedmeringen dem Kloster St. Urban. Damals bewirtschaftete dieses Gut der Bauer Chünzi Greber. Schon 1254²⁸ wird ein Gut Hermeringen genannt. Die Herausgeber der «Fontes» bemerken dazu, es sei «wahrscheinlich Hermendingen bei Auswil». Die Abtei St. Urban kaufte es 1254 für Heinrich, genannt von Balm, frei, unter Zustimmung seines Bruders Rudolf und Bürgschaft für den landesabwesenden Bruder Ulrich. In der Kundschaft von 1416²⁹ über die Grenzen Burgund-Aargau wird der Wielstein zu Hertmeringen (im gleichen Dokument auch Hermeringen geschrieben) als einer der Grenzpunkte bezeichnet. Wer die Kundschaft genau studiert und die Marchbeschreibung auf der Karte verfolgt, wird dem Verfasser der Heimatkunde von Huttwil, Johann Nyffeler, kaum zustimmen können, wenn er dieses Hertmeringen mit dem heutigen Hermandingen in der Gemeide Auswil identifiziert. Es ist eher so, dass es einst zwei ganz ähnlich lautende Siedlungen gab, von denen die eine, nämlich diejenige, die auf der Grenze Burgund-Aargau lag, später verschwand und in Vergessenheit geriet, so dass sie auf keiner topographischen Karte mehr zu finden ist. In der Urkunde vom 16. März 1414 ist Hermandingen nicht erwähnt.

Brüggen. Brüggen ist, wie Hermandingen, 1328 als Erblehen dem Kloster St. Urban vermacht worden. Die Urkundenstelle lautet: «... und zu Brugken ein Gut, das ich, Dietrich von Rütti, selber hatte und gilt jährlich 3 Mütt Dinkel, 2 Mütt Haber, 16 Schilling, Hühner und Eier.» — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Stokker von Fiechten von 1 Hube 3 Schilling. Die Abtei St. Urban von 1 Schuposse 2 Schilling und von einem Baumgarten 4 Pfennige. Elsi von Brüggen von 1 Schuposse 1 Schilling.

Betzlisberg. Der Betzlisberg, dessen Zehnten (1 Malter Roggen, 1 Mütt Haber und 1 Mütt Dinkel) Dietrich von Rütti 1328 ebenfalls der Abtei St. Urban verschrieb, brachte dem Kelnhof folgende Abgaben auf den Sankt-Johanns-Tag: Der Keller von 1 Hube 4 Schilling 3 Pfennige. Der Bauer Uli Knöpfli auf dem Betzlisberg von 3 Schuposse 4 Schilling. — Auf den St.-Andreas-Tag: Heini von Flückigen für den Zehnten (von ?) 6 Mütt. Rufs

Wirtin von Ergöw, vom Betzlisberg und Ganzenberg gemeinsam 6 Schilling (vielleicht vom Betzlisberg die Hälfte). Die Abtei St. Urban (von ?) 3 Schilling.

d) Die Höfe des Ganzenbergviertels

Wohl nach dem Hügelzug, dem Ganzenberg, der das Tal nach Westen abschliesst, wurde einst das Gebiet des Rohrbachgrabens der Ganzenbergviertel genannt, kaum nach dem Hof oder Weiler gleichen Namens.

Der Glasbach. Für sich, seine Frau und seine Eltern stiftete 1262 der Ritter Walther von Rohrbach eine Seelenmesse und schenkte zu diesem Zweck dem Kloster St. Gallen eine Lehenhube im Glasbach. Als «Herr Walthers Jahrzeit» ist diese Stiftung im Verzeichnis der Abgaben an den Kelnhof eingetragen. Neben der allgemeinen Ortsangabe «im Glasbach» unterscheidet das Verzeichnis einen obern und einen niedern Glasbach. — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Cüni im Wald, von drei Erbteilen im Glasbach, 9 Pfennige. Rogg an Homatten, von 1 Hube im Glasbach 4 Schilling; von 2 Schupossen im obern Glasbach 1 Schilling; von 2 Schupossen im niedern Glasbach 1 Schilling; von Herr Walthers Jahrzeit 10 Schilling. — Abgaben auf den St.-Andreas-Tag: Der Spital zu Burgdorf, vom Hofzehnten im Glasbach 2 Schilling; von Herr Walthers Jahrzeit 2 Schilling.

Der Ganzenberg. Mit dem Zehnten zu Betzlisberg übertrug Dietrich von Rütti 1328 ebenfalls den Zehnten zu Ganzenberg dem Kloster St. Urban, das künftig vom Ganzenberg 1 Malter Roggen, 6 Mütt Hafer und 1 Mütt Dinkel beziehen konnte. — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Der Keller von einem Hof zu Ganzenberg 4 Schilling 3 Pfennige. — Auf den Sankt-Andreas-Tag: Das Kloster St. Urban vom Zehnten 2 Schilling. Rufs Wirtin von Ergöw, in Burgdorf, vom Zehnten zu Ganzenberg und Betzlisberg gemeinsam 6 Schilling. Heini von Flückigen (von ?) 2 Malter (von ?).

Der Liemberg. «Zu Liebenberg ein Gut, das baut Ulrich Hetzel», so steht es in der schon oft erwähnten Urkunde von 1328. Mit dem Liebenberg, wie der Liemberg früher hieß, stiftete Dietrich von Rütti der Abtei St. Urban einen jährlichen Zins von 1 Pfund Pfennigen und zwei Schweinen, von denen jedes 10 Schilling gelten sollte. — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Das Kloster St.-Urban (von ?) 4 Schilling. — Auf den St.-Andreas-Tag: Hiltbrunner von Huttwil, für den Zehnten 4 Pfennige.

Matten. Das Gut «an der Matten» bewirtschafteten 1328 Werner, Chünzi und Nikli an der Matten, vermutlich Brüder. Nach dem Zins, den es dem Kloster St. Urban einbrachte, muss es ziemlich gross gewesen sein, denn dieser betrug 6 Mütt Dinkel, 1 Malter Hafer, 18 Schilling, 1 Schwein zu 6 Schilling, Hühner und Eier. Die betreffende Stelle in der Stiftungsurkunde lautet: «im Glasbach ein Gut, heisst an der Matten.» Der Glasbach und Matten sind heute zwei so ganz verschiedene Örtlichkeiten, dass man ihren einstigen Zusammenhang nicht vermuten würde. — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Das Kloster St. Urban vom Gut an der Matten 2 Schilling. Man vergleiche einmal das, was das Kloster St. Urban vom Gut an der Matten bezog mit dem Betrag, den es dem Kelnhof Rohrbach ablieferte. Das Beispiel zeigt deutlich, wie wenig dem Kloster St. Gallen schliesslich zufloss. K. Geiser schreibt daher mit Recht: «Nach dem Kloster St. Gallen, dem die oberste Herrschaft zukam, sickerten nur spärliche Geldbeträge durch. Dagegen waren die ansehnlichen Naturalabgaben, die mehr als das hundertfache an Wert ausmachten, schon seit Jahrhunderten zurückgeblieben und von den gefrässigen Vögten, Meiern und ihren Verwaltungsbeamten aufgezehrt worden.» Dietrich von Rütti war einst selbst Vogt und Meier des Hofes Rohrbach.

Flückigen. 1328 ist kein Gut zu Flückigen verschenkt worden, aber unter den Zeugen befand sich ein Chunrat von Flückigen. Sein Name beweist, dass es schon damals ein Flückigen gab. — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Der Keller vom Hof zu Flückigen 4 Schilling 3 Pfennige; von 1 Schuposse 10 Pfennige. — Auf den St.-Andreas-Tag: Rufs Wirtin von Ergöw, in Burgdorf, für den Zehnten (von ?) 3 Schilling. In der Urkunde vom 16. März 1414 stösst man erstmals auf die Namen: Kaltenegg, Wil und Grube.

Kaltenegg. Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Die Herren von Rütti (von ?) 1 Schilling. Der Keller von 1 Hube 5 Schilling und von einer zweiten Hube 1 Schilling. — Auf den St.-Andreas-Tag: Die Herren von Rütti für den Zehnten (von ?) 1 Schilling. Der Spital zu Burgdorf für den Zehnten von 1 Hube 5 Schilling.

Wald. Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Cüni im Wald von 2 Schupossen 1 Schilling. Rogg an Homatten von 1 Hube 2 Schilling und von 1 Schuposse 1 Schilling. — Auf den St.-Andreas-Tag: Rogg und Schindeller für den Zehnten (von ?) 4 Schilling.

Wil. Freiherr Rudolf von Balm stiftete 1269 für die Kapelle des heiligen Grabes zu St. Gallen nebst anderem auch einen Zins zu Wil. — Abgaben auf den St.-Johanns-Tag: Rogg an Homatten von 1 Hube 2 Schilling.

Grube. Abgabe auf den St.-Andreas-Tag: Der Spital zu Burgdorf für den Zehnten (von ?) 6 Schilling.

Zählt man in der Urkunde von 1414 die Abgaben, die der Kelnhof in Rohrbach bezog, so sind es ihrer 106. Diese verteilen sich folgendermassen: Auf das Gebiet der Herrschaft Rohrbach 67; auf das Gebiet ausserhalb der Herrschaft 25; auf das Gebiet, das nicht mehr mit Sicherheit bestimmt werden kann, 14.

Die Grösse der Güter, Höfe, Huben und Schuposse lässt sich nicht in Jucharten angeben. Wer glaubt, dies sollte an Hand der bezahlten Abgaben möglich sein, vergleiche einmal die folgenden Beträge: Vom Gut an der Matten: 2 Schilling. Vom Hof zu Flückigen: 4 Schilling 3 Pfennige. Im Wald von 1 Hube 2 Schilling. In Niederauswil von 1 Hube 4 Schilling. Auf der Kaltenegg von 1 Hube 5 Schilling und von einer andern Hube 1 Schilling. In Brüggen von 1 Schuposse 2 Schilling. Im obern Glasbach von 2 Schuposse 1 Schilling.

Wie soll man sich diese Unterschiede erklären? Verlieh der Grundherr seinen Besitz je nach seinen persönlichen Bedürfnissen und Erwägungen oder stammen die einen Abgaben aus einer billigeren, die anderen aus einer teureren Zeit ?

e) Reisiswil

Vor der Reformation gehörte Reisiswil kirchlich zu Grossdietwil, danach zu Melchnau. Zuständig für die Rechtsgeschäfte der Reisiswiler war das Gericht Rohrbach. Was eigentlich die Enklave Reisiswil mit dem Gericht Rohrbach verband, welche Rechtsansprüche dieser Verbindung zu Grunde lagen oder auf wessen Verfügung sie zustande kam, bleibt eine offene Frage, denn bis 1504 findet sich in keiner Urkunde eine Stelle, die Reisiswil in irgend einem Zusammenhang mit Rohrbach erwähnt. Weder der Rohrbachrodel von 1529, noch das Urbar von 1531 nennen einen abgabepflichtigen Hof, eine Hube oder eine Schuposse aus dem Reisiswilbezirk, trotzdem aus der Marchbeschreibung des Gerichtes Rohrbach im Urbar von 1531 deutlich hervorgeht, dass Reisiswil innerhalb des Gerichtes Rohrbach lag. Wohl befindet sich in der Stiftungsurkunde der Kaplanei Rohrbach von 1509 unter den 34 Zuwendungen auch ein Gut zu Richiswil (Reisiswil). Wie die «Kilchgenossen und Untertanen der Pfarrkirche zu Rohrbach», die Stifter

der Kaplanei, zu den 5 Mäss Dinkel ab «Wilhelm Meyers Gut» kamen, ist unbekannt. Wenn jedoch die gleichen Stifter z.B. den Zehnten von vier Höfen zu Auswil, den sie für 160 rheinische Gulden gekauft hatten, der Kaplanei schenkten, konnten sie auch die 5 Mass Dinkel in Reisiswil gekauft haben. Auf alle Fälle verfügten, man darf wohl so sagen, die Bauern über diesen Betrag und nicht die Kirche zu Rohrbach. Mit dem Gericht hatten die 5 Mass nichts zutun.

Die Rechtsverhältnisse zu Reisiswil waren auch nach der Reformation keineswegs klar. Einzig über den Hof Reisiswil, der dem ganzen Bezirk seinen Namen gab, nicht aber über die paar übrigen Höfe, gibt ein Gerichtsentscheid nähere Auskunft. Die hierüber ausgestellte Urkunde vom 4. Oktober 1542³⁰ sagt folgendes aus: Hans Baumgartner, Burger zu Bern und Vogt zu Wangen, hielt an obgenanntem Tag zu Rohrbach Gericht. Als Kläger amtierte der Schultheiss von Huttwil, Cunredt Fürdter; die Gegenpartei war vertreten durch Heinrich Schär und Berhart Mangolt, beide Kirchmeier zu Grossdietwil. Im Namen Berns trug der Schultheiss von Huttwil dem Gericht vor, dass die Gnädigen Herren von alters her die Eigenschaft, den Fall, den Ehrenschatz und den Satz auf dem Hofe zu Reichiswyl, den die Brüder Bastian und Claus Ruschen besitzen, gehabt haben. Es sei der Hof, von dem die genannten Kirchmeier behaupteten, Lehen, Eigenschaft und Satz gehörten der Kirche zu Grossdietwil. Da aber Fall und Ehrschatz dieses Hofes von alters her Bern gehört habe, gehöre Bern auch der Satz, denn wer den Fall besitze, besitze auch den Satz. Dieser Klage traten die beiden Kirchmeier mit Brief und Siegel entgegen und legten ihre Beweismittel vor. Hierauf erklärte das Gericht, es habe genügend und wohl verstanden, dass die Gnädigen Herren den Fall auf obgenanntem Hofe haben und deshalb erkenne es ihnen auch den Ehrschatz, den Satz und die Eigenschaft hinzu, denn es sei von alters her der Herrschaft Rohrbach Uebung, Brauch und Recht gewesen, dass welcher Herrschaft der Fall gehöre, der gehöre auch der Rechtsatz und Boden, und es sollen die Kirchmeier von Grossdietwil, samt ihren Nachkommen, künftig keine Rechte noch Ansprüche mehr haben.

Dieser Entscheid trägt ohne Zweifel die Zeichen der Willkür; ein gerechtes Urteil war es keineswegs, aber ein praktisches. Indem man den in der Herrschaft Rohrbach gebräuchlichen Rechtssatz anwandte, vereinfachte man das ganze Verfahren und erklärte alle Rechtsansprüche der Kirche zu Grossdietwil am Hofe Reisiswil für abgetan und hinfällig. Damit wurde der Hof Reisiswil dem Gericht Rohrbach zugesprochen.

4. Das Gebiet der Kirchgemeinde

Wie gross das Gebiet der Kirchgemeinde Rohrbach um 1504 war, ist schwer zu bestimmen. Neben den Bezirken Rohrbach, Rohrbachgraben und Auswil, die durch die Beschreibung der Gerichtsgrenzen ziemlich umfassend dargestellt werden konnten, weisen die restlichen drei Gebiete der Kirchgemeinden Oeschenbach, Leimiswil und Kleindietwil beträchtliche Lücken auf. Wohl zeichnen sich im grossen und ganzen die Umrisse des Kirchspiels schon in den ältesten Rohrbacher Urkunden ab, doch neben den allgemeinen Bezeichnungen wie Oeschenbach, Leimiswil und Dietwil, fehlen die Hinweise für eine nähere Darstellung dieser drei Bezirke.

Erschwerend für eine genaue Übersicht sind all die Käufe, Verkäufe und Schenkungen von Zehnten an Private und Gotteshäuser, wie z.B. die Schenkung vom 14. Oktober 1342. Damals stiftete Dietrich von Rütti dem Kloster St. Urban seine Zehntrechte zu Ursenbach und Urwil.³¹ Ebenso erschwerend wirkt sich die Tatsache aus, dass für die Kirchhöre Rohrbach keine Marchbeschreibung vorliegt wie für das Gericht. Ein erstes, leider undatiertes Verzeichnis über das Gebiet der Kirchgemeinde stammt aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts.³² Dagegen findet sich eine umfassende Darstellung des Gerichtes und des Kirchspiels im Regionenbuch von 1783.

Aus der Urkunde vom 16. März 1414 über die Einkünfte des Kelnhofes Rohrbach ergibt sich in bezug auf Örtlichkeiten aus dem Gebiet von Oeschenbach und Leimiswil das Folgende: Adelheid von Sossau und Uli Brugger geben zu Walterswil von 1 Hube und von einem Zehnten 3 Schilling 7 Pfennige. Ruf Wirtin von Ergöw, in Burgdorf, gibt vom Zehnten zu Richisberg 18 Pfennige. Die Bannwart geben von dem Zehnten zu Eschibach 6 Pfennige und Rudi Wirt, von Ergöw, in Burgdorf, von dem Zehnten zu Eschibach 18 Pfennige. Der Pfister von Huttwil gibt von dem Zehnten zu Leimiswil 3 Schilling 8 Pfennige und ein Seberg vom Hubzehnten zu Leimiswil 6 Pfennige.

Was nun 1504 von Walterswil, Oeschenbach und Leimiswil alles zum Kirchspiel Rohrbach gehörte, das zu erforschen braucht noch viel Zeit und Geduld; eins ist sicher, lückenlos wird das Bild nie werden. Eine schöne Arbeit über den Oeschenbachzehnten steht im Jahrbuch des Oberaargaus 1958 (S. 74—92), verfasst von Otto Holenweg. Aus dieser Arbeit ist ersichtlich, dass 1466 die folgenden Höfe zum Oeschenbachzehnten gehörten: Richisberg, Hirsern, Lünisberg, Höfen, Schmidigen, Bleuen, Ober-Stampach und Zulli-



Rohrbach. Die Türe des vorn abgebildeten Speichers mit der Jahrzahl 1714 und kunstvollen alten Beschlägen. Aufnahme Hans Zaugg, Langenthal.

gen. Von den genannten Höfen waren Richisberg, Bleuen, Stampach und Zulligen nach Rohrbach kirchgenössig; ob das für die andern Höfe auch einmal zutraf, entzieht sich unserer Kenntnis. In Anbetracht des Handels mit den Zehnten, der getätigten Schenkungen, der Tatsache, dass in Ursenbach und Walterswil auch Kirchen standen und auf dem Lünisberg eine Kapelle (Kirchhöre Wynigen), ist eines sicher: Damals wie heute war alles dem Wechsel unterworfen; es wurde neu zugeteilt und abgetauscht, so dass für die Zugehörigkeit einzelner Siedlungen, besonders in den Randgebieten, für eine grosse Zeitspanne die Frage nicht beantwortet werden kann, zu welcher Kirche ihre Bewohner einst kirchgenössig waren.

Es ging nicht nur manche Urkunde verloren; unsere Vorfahren brachten auch nicht alles zu Pergament. Sie selbst kannten ihre Verhältnisse und wenn nach Jahrzehnten etwas ins Unklare geraten war, genügte eine Umfrage oder wie man früher sagte, eine Kundschaft.

Im Verzeichnis der Kelnhöfe ist Dietwil mit keinem Wort erwähnt, und es findet sich auch keine näher bezeichnete Örtlichkeit, die mit Sicherheit der Dietwilmarche zugewiesen werden könnte. Einzig im Urbar von 1531 ist vom Zehnten zu Kleindietwil die Rede. So muss sich die Umschreibung der Kirchgemeinde Rohrbach für das Jahr 1504 mit einem recht magern Ergebnis abfinden. Vielleicht werden spätere Forschungen ein klares Bild zu zeichnen vermögen.

5. Das Regionenbuch

Das Regionenbuch diente der bernischen Staatsverwaltung als Nachschlagewerk. Der folgende Auszug aus diesem Buch bietet eine gute Übersicht über die Kirchgemeinde und das Gericht Rohrbach. Ein Vergleich der Angaben für das Jahr 1504 mit denjenigen des Jahres 1783 zeigt deutlich, wieviele Fragen noch offen stehen.

Im Gericht und im Kirchspiel Rohrbach lagen: Das Dorf Rohrbach, Hintergasse, Lauelen, Wannenbach, Löli, Walki, Boden, Wylberg, Sossau, Kaseren, Bifang, Gygerhüsli, Dantschhüsli, Längacher, Grünenberg und Altburg.

Graben- oder Ganzenbergviertel: Liemberg, Bantli, Längi, Steinacker, Matten, Waulwald, Ganzenberg, Rütmätteli, Flückigen, Mühlweid, Kaltenegg, am Berg, Gruben, Waltimoos, Wyl, Daubenloch, in der Weid, Kühweid, Ober- und Niederglasbach.

Auswilviertel: Feldimoos, Brüggen, Eichbühl, Eichmatt, Ober- und Niederauswil, Gleimert, Schwendi oder Hasennest, Hermandingen, Sahli, Höchalpli, Betzlisberg (ehemals auch Gallihof genannt, mit Weid und Wysshof), Schlossberg oder Schlossrain, Schürliberg, im Land, am Rain.

Im Gericht Robrbach und Kirchspiel Melchnau lagen: Reisiswil, Schollerhubel, im Loch, Adlihubel, Heinihubel, beim Wald, auf dem Gstell.

Im Gericht Lotzwil und im Kirchspiel Robrbach lagen: Kleindietwil, Schinen, Kühweid, Hunzen, Vennerhof, am Wald, am Rain, Stützli.

Im Gericht Ursenbach und im Kirchspiel Robrbach lagen: Oeschenbach, Richisberg, Stampaich, Schattseiten, Scheuerzelg, Hochalp, Kaltenbrunnen, Zulligen, auf dem Huber, Rausimatt, Bleuen, Bleuenberg, Kiltbächli oder Walterswil im Boden, Jennerhaus, im Moos, auf der Egg, Rothhalden oder faule Halden.

Im Gericht Madiswil und im Kirchspiel Robrbach lagen: Ober- und Niederleimiswil, Lindenholz, Weinstegen, Eichholz, Schattenrain, im Gehren, Kämershaus, bei der Tannen, Juckenberg, Urweid oder Urkel, bei der Linden, auf dem Bonstberg, Steinhauffen.

Im Gericht Gondiswil und im Kirchspiel Robrbach lag: Aerenbolligen.

Quellen und Literatur

¹ Originalurkunde Fach Wangen, Staatsarchiv Bern

² Stadtrecht von Bern, herausgegeben von Hermann Rennefahrt, III, S. 281

³ Ratsmanual 125/49

⁴ Ratsmanual 125/59

⁵ Ratsmanual 125/97

⁶ Ratsmanual 126/67

⁷ Ratsmanual 125/68—69

⁸ Ratsmanual 125/120 und 128

⁹ Persönliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Hermann Rennefahrt

¹⁰ Fontes V/622

¹¹ Stadtrecht von Bern, IV/1, S. 364

¹² Stadtrecht von Bern, IV/1, S. 381

¹³ Fach Wangen

¹⁴ Haller: Bern in seinen Ratsmanualen, III/557

¹⁵ Wangen Urbar, Nr. 17

¹⁶ Fontes IX/250 “Fontes V/622

¹⁸ Fontes V/707

¹⁹ Stadtrecht von Bern, IV/1, S. 378—379

²⁰ Originalurkunde, Fach Wangen

²¹ Stadtrecht von Bern, IV/1, S. 36 ff.

²² Originalurkunde Fach Wangen

²³ Dokumentenbuch Wangen, S. 198, 323

²⁴ Originalurkunde Fach Wangen

²⁵ Ämterbuch Wangen C, S. 295

²⁶ Ämterbuch Wangen B, S. 313

²⁷ Fontes 1/229

²⁸ Fontes 11/359

²⁹ Stadtrecht von Bern, VI/1, S. 36 ff.

³⁰ Dokumentenbuch Wangen I, Nr. 198, S. 369—371

³¹ Fontes VI/686, 690, 691, 713, 714

³² Ämterbuch Wangen A, 34a